

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (**LINKE**)

vom 23. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2025)

zum Thema:

**WBS in Berlin – wie lange dauert die Bearbeitungszeit?**

und **Antwort** vom 2. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juli 2025)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23051  
vom 23. Juni 2025  
über WBS in Berlin – wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) wurden in den Jahren 2023 und 2024 und wie viele seit Jahresbeginn gestellt und wie viele wurden davon bewilligt? (Bitte nach Bezirken auflisten!)

Antwort zu 1:

Die Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins und die davon bewilligten in den Jahren 2023, 2024 sowie im Zeitraum Januar bis Mai 2025 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bezirk	WBS beantragt / bewilligt	Jahr / Monat		
		2023	2024	Jan bis Mai 2025
Mitte	beantragt	8.208	7.925	4.021
	bewilligt	6.841	6.597	2.264
Friedrichshain- Kreuzberg	beantragt	5.988	5.812	3.227
	bewilligt	4.868	4.185	2.120
Pankow	beantragt	6.506	6.580	3.547
	bewilligt	4.227	4.084	2.169
Charlottenburg- Wilmerdorf	beantragt	4.407	4.978	2.546
	bewilligt	3.174	4.158	1.947
Spandau	beantragt	5.021	4.619	2.387
	bewilligt	3.719	2.938	1.810
Steglitz-Zehlendorf	beantragt	4.138	3.479	1.579
	bewilligt	3.188	1.981	1.046
Tempelhof- Schöneberg	beantragt	7.717	7.637	3.666
	bewilligt	4.398	4.448	2.090
Neukölln	beantragt	7.089	7.149	3.303
	bewilligt	5.350	4.660	1.982
Treptow-Köpenick	beantragt	4.835	5.043	2.584
	bewilligt	3.215	3.190	1.027
Marzahn-Hellersdorf	beantragt	5.832	5.884	2.668
	bewilligt	3.782	3.360	1.196
Lichtenberg	beantragt	6.299	5.930	3.124
	bewilligt	3.488	4.392	2.191
Reinickendorf	beantragt	5.345	5.701	2.578
	bewilligt	3.659	4.108	1.762
Berlin insgesamt	beantragt	71.385	70.737	35.230
	bewilligt	49.909	48.101	21.604

Quelle: Fachverfahren Wohnungswirtschaftliche Bescheinigungen der Berliner Wohnungsämter

Frage 2:

Wie stellte sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Ausstellung eines WBS für das Jahr 2023 und aktuell dar?  
(Bitte nach Bezirken auflisten!)

Antwort zu 2:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Ausstellung eines WBS nach Bezirken für die Jahre 2023, 2024 sowie dem Zeitraum Januar bis Mai 2025 in Wochen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bezirk	Durchschnitt 2023	Durchschnitt 2024	Durchschnitt der Monate Januar bis Mai 2025
	Angaben in Wochen		
Mitte	11	9	5
Friedrichshain-Kreuzberg	5	4	7
Pankow	4	4	4
Charlottenburg-Wilmersdorf	15	9	5
Spandau	5	8	9
Steglitz-Zehlendorf	5	9	13
Tempelhof-Schöneberg	4	3	4
Neukölln	5	6	7
Treptow-Köpenick	6	6	9
Marzahn-Hellersdorf	7	8	10
Lichtenberg	13	16	10
Reinickendorf	4	4	6
Ø Berlin Insgesamt	7	7	7

Quelle: Fachverfahren Wohnungswirtschaftliche Bescheinigungen der Berliner Wohnungsämter

Frage 3:

Wie viele WBS-Anträge wurden in den einzelnen Berliner Bezirken gestellt und sind zum Zeitpunkt der Beantwortung

- a) älter als 6 Monate,
- b) älter als 9 Monate
- c) älter als 12 Monate

Antwort zu 3:

Im Rahmen der verfügbaren statistischen Auswertungen liegen für die erfragten Zeiträume keine Informationen vor. Aussagen sind nur für die Anzahl der noch nicht beschiedenen Anträge, die älter als zwei Monate sind, möglich. Nach Bezirken stellt sich dies zum Stand 31.05.2025 wie folgt dar:

Bezirk	Anzahl nicht beschiedener Anträge älter als 2 Monate zum Stand 31.05.2025
Mitte	543
Friedrichshain-Kreuzberg	823
Pankow	39
Charlottenburg-Wilmersdorf	452
Spandau	573
Steglitz-Zehlendorf	1.068
Tempelhof-Schöneberg	123
Neukölln	372
Treptow-Köpenick	837
Marzahn-Hellersdorf	763
Lichtenberg	342
Reinickendorf	306
Ø Berlin Insgesamt	6.241

Quelle: Fachverfahren Wohnungswirtschaftliche Bescheinigungen der Berliner Wohnungsämter

Frage 4:

Hat der Senat geprüft, ob es künftig erforderlich bleiben muss, dass Bürger\*innen im Rahmen des WBS-Antragsverfahrens eine Meldebescheinigung einreichen müssen, oder ob ein verwaltungsinterner Abgleich der Meldedaten ausreichend sein könnte?

Antwort zu 4:

Die Prüfung hat ergeben, dass die Mehrheit der Bezirke die Meldebescheinigung nicht als zwingende Voraussetzung für das WBS-Verfahren ansieht. Ein verwaltungsinterner Abgleich der Meldedaten wird grundsätzlich als ausreichend erachtet. Sofern dieser Abgleich jedoch keine eindeutigen Informationen liefert, kann der jeweilige Bezirk im Einzelfall weiterhin eine Meldebescheinigung anfordern.

Frage 5:

Welche Unterlagen und Nachweise müssen aus Sicht des Senats zwingend eingereicht werden, um einen WBS ausgestellt zu bekommen?

Antwort zu 5:

Für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) müssen bestimmte Unterlagen und Nachweise eingereicht werden. Dazu gehören in der Regel:

- Ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Erteilung des WBS
- Nachweise über das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen, zum Beispiel Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide oder Bescheinigungen über sonstige Einkünfte
- Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation bzw. Nachweise über das Aufenthaltsrecht, wie z. B. Titel, Duldung oder Niederlassungserlaubnis
- Nachweise über den aktuellen Wohnsitz, etwa durch eine Meldebescheinigung

- Gegebenenfalls Nachweise über besondere Wohnbedarfe oder besondere Lebenssituationen, die eine Berücksichtigung im Verfahren erfordern (z. B. Schwerbehindertenausweis, Nachweise über Pflegebedürftigkeit)

Diese Unterlagen dienen dazu, die Berechtigung zum Bezug einer geförderten Wohnung zu prüfen. Die Bezirke können je nach Einzelfall zusätzliche Dokumente anfordern, um die Angaben zu verifizieren.

Frage 6:

Welche Maßnahmen trifft der Senat, um die Bearbeitungszeit zu verkürzen?

Antwort zu 6:

Die Bezirke sind für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zuständig. Dazu gehören die Organisation der Arbeitsabläufe – wie die Antrags- und ggf. Widerspruchsbearbeitung sowie deren Kontrolle – ebenso wie die Sicherstellung der personellen Voraussetzungen in den Wohnungsämtern. Die Steuerung des Personaleinsatzes und die Organisation der bezirklichen Wohnungsämter erfolgen in eigener Verantwortung. Trotz der hohen Anzahl eingehender WBS-Anträge bearbeiten die Wohnungsämter diese so zügig wie möglich. Eine abschließende Bearbeitung ist jedoch nur möglich, wenn alle entscheidungsrelevanten Angaben vollständig gemacht und die notwendigen Nachweise eingereicht wurden.

Zur Unterstützung der bezirklichen Arbeit fördert der Senat insbesondere die Digitalisierung der Antrags- und Bearbeitungsprozesse. Durch die Einführung digitaler Antragsmöglichkeiten und die Optimierung elektronischer Verfahren sollen Anträge schneller und effizienter bearbeitet werden. Darüber hinaus arbeitet der Senat gemeinsam mit den Bezirken daran, die Abläufe zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen, um das Verfahren insgesamt transparenter und nutzerfreundlicher zu gestalten. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, den Zugang zum WBS zu erleichtern und die Bearbeitungszeiten berlinweit zu verkürzen.

Frage 7:

Welche rechtlichen Gründe sprechen gegen eine Genehmigungsfiktion 3 Monate nach Antragsstellung eines WBS?

Antwort zu 7:

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion im Verfahren zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) – also die Annahme, dass ein Antrag nach drei Monaten ohne behördliche Entscheidung automatisch als genehmigt gilt – ist aus mehreren Gründen rechtlich nicht zulässig. Nach § 42a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Genehmigungsfiktion ausgeschlossen, wenn durch die Entscheidung Rechte Dritter berührt werden. Da der WBS den Zugang zu öffentlich gefördertem Wohnraum regelt, sind stets auch die Interessen anderer potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller betroffen. Zudem handelt es sich beim WBS nicht um einen rein individuellen Anspruch, sondern um ein Instrument zur Verteilung knapper Ressourcen. Die Entscheidung über einen WBS setzt eine sorgfältige, pflichtgebundene Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere zu Einkommen, Haushaltsgröße und Wohnbedarf – voraus, die regelmäßig die Vorlage

entsprechender Nachweise erfordert. Eine automatische Genehmigung würde diese Prüfung unterlaufen und rechtswidrige Berechtigungen ermöglichen. Darüber hinaus könnte eine Genehmigungsfiktion zu Ungleichbehandlungen führen, da die Bearbeitungsdauer je nach Behörde unterschiedlich ist. Auch wäre eine automatische Bewilligung bei unvollständigen oder unbegründeten Anträgen weder verwaltungspraktisch noch rechtsstaatlich vertretbar. Nicht zuletzt würde die Einführung einer Genehmigungsfiktion die Steuerungsfunktion des WBS und damit das gesamte System der Wohnraumförderung erheblich beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Genehmigungsfiktion im WBS-Verfahren weder rechtlich noch systematisch vertretbar.

Berlin, den 02.07.2025

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen